



HERAUSFORDERUNG VERWALTUNGSAKT BESTANDSAUFLÖSUNG NACH § 16A TIERSCHG

TIERSCHUTZFÄLLE VOR GERICHT

ALSFELD, 07.06.2016



SACHSTAND 2010

Tierschutzanzeige 02. November 2010

Grund der Anzeige: (z.B. Tierart und -zahl -- Art des Missstandes -- EZ -- GZ -- PZ -- Art der Haltung)¶ wann beobachtet¶
■■■■■ schildert Zustände einer Pferdehaltung in ■■■■■¶ ¶ Am 01.11.2010 habe sie durch die Scheunenwand einen Ziegenbock gesehen, der nicht mehr aufstehen konnte. Im Stall liegt sehr hoch Mist. Dieser ist jedoch mit Einstreu bedeckt. Überall liegt verschimmeltes Brot. Die Abtrennungen zwischen den Pferden in der Scheune sind mangelhaft befestigt, liegen teils quer und bergen erhebliche Verletzungsrisiken. Ein Pferd wird in „Dunkelheit“ gehalten. Das Grundstück ist übersät mit schimmeligen Brot. Überall liegen leere Hundefutterdosen. Über Wochen werden nur 2 Jungpferde im Freien gesehen. ■■■■■ bezweifelt, dass die Pferde ordnungsgemäß ernährt werden.¶ ¶ Tierbestand, der gesehen wurde:¶ 7 Pferde – 2 Ponys – 1 Ziege – diverse Katzen.¶ ¶



FESTGESTELLTE MÄNGEL

- Verletzungsgefahren/ Verletzungen
- Futter/ Wasserversorgung
- Bodenbeschaffenheit/ Einstreu
- Pflegezustand
- Bewegungsmangel
- Gruppenzusammensetzung
- Verhaltensstörungen

Subsumption unter
TierSchG und
Berücksichtigung der
Leitlinien des BMELV
-> **Verstöße**
-> **Garantenstellung**
-> **kein Entschließungs-**
ermessen



AUSGANGSLAGE

- 1. umfangreicher Vorgang**
- 2. schlechter Überblick**
- 3. fünf Jahre keine Maßnahme**



AUSGANGSLAGE

Bislang durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen:

Verfügung	<ul style="list-style-type: none">• regelmäßige Fütterung und Tränke• Bereitstellung von geeigneter Einstreu• artgerechte Haltung und Bewegung• Beseitigung von Verletzungsgefahren• Erstellen von Equidenpässen
Verfügung	Fortnahme Pferd
1. Verfügung 2. Anhörung zur Veräußerung 3. Amtstierärztliches Gutachten	Fortnahme Lama
Verwertungsverordnung	Lama
Verfügung	Bestandsbeschränkung auf - 3 Shetlandponys - 2 Großpferde - 2 Ziegen - 8 Katzen unter Zwangsgeldandrohung
Verfügung	Bereitstellung von geeignetem Futter und Tränke, Konsultation von Hufschmied und Tierarzt



AUSGANGSLAGE

Bislang fortgenommene/ anderweitig
untergebrachte Tiere:

- ❖ 4 Hunde und 6 Welpen
- ❖ 1 Lama



ERMESSENSAUSÜBUNG

- erhebliche Verstöße
- Wiederholungsfall -> Vorsatz ?
- Versagen milderer Mittel:

Anordnung nach § 16 a (1):

1. erforderliche Maßnahmen anordnen ✓

(Haltungsverbesserungen einschließlich Bestandreduzierung)

2. Fortnahme und anderweitige Unterbringung ✓



ERMESSENSAUSÜBUNG

- allgemeine Unzuverlässigkeit/ Überforderung
- Ultima ratio:
 - Anordnung nach § 16 a (1):
 - 3. Halten oder Betreuen** von Tieren einer bestimmten oder jeder Art **untersagen**
- Bestandsauflösung/ Fortnahme



PRAKTISCHE UMSETZUNG

- 11 Equiden, 1 Ziegenbock, 2 Kaninchen, x Katzen
- Hürden:
 - **Eigentumsrechte**
 - Equiden/ Ziege **nicht verkehrsfähig**
 - **Kosten** Transport und Unterbringung
 - **praktische Durchführung** (Halfterfähigkeit, Hengste, etc.)
- Zustände bestehen mutmaßlich länger

*Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße **notwendigen Anordnungen.***



DER PLAN

Sehr geehrte Frau L. , ¶

nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht nach § 16a Satz 2 Nr. 3
Tierschutzgesetz (TSchG) i. d. G. F. gegen Sie folgende ¶

¶

Anordnung: ¶

¶

¶

I. → Hiermit untersage ich Ihnen das Halten und die Betreuung von Tieren auf unbefristete
Dauer. ¶

¶

II. → Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. des Bescheides wird angeordnet. ¶

¶

III. → Die vollständige Bestandsauflösung ordne ich bis zum 20.11.2010 an. ¶

¶

IV. → Für den Fall, dass Sie Ihren Tierbestand nicht bis zu o.g. Frist auflösen, drohe ich Ihnen an,
dass von Seiten meiner Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme eine Veräußerung der
Tiere auf Ihre Kosten vorgenommen wird. ¶

¶



PRO

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 20 Abs.1, 19 Abs.1 Nr.2 LVwVG. Sie ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzung des § 2 Nr.2 LVwVG lag vor.

❖ VG Stuttgart Az: 4 K 2998/98

aufklärbaren Verschwinden eines weiteren Hundes erledigt haben. Zwar beruhte die Vermittlung der Tiere entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums nicht auf einer förmlichen Einziehung, sondern auf der am 01.08.2001 angeordneten Ersatzvornahme. Gleichwohl führte die auf der Grundlage der Ersatzvornahme später durchgeführte Vermittlung der Tiere zum Verlust des Eigentums von [REDACTED] (vgl. auch Münchner-Kommentar-Quack, 3. Aufl., § 935, Rdn. 13), weshalb auch offen bleiben kann, ob eine förmliche Einziehung hätte erfolgen müssen (vgl. VG Stuttgart, B.v. 19.09.1997 - 4 K 5186/97 - NuR 1998, 218). Aus diesen Gründen gehen von den vollstreckungsrechtlichen

❖ VG Stuttgart Az: 4 K 1754/03



GEHALTEN

...die Anordnung, den Pferdebestand innerhalb von zwei Wochen aufzulösen und - sofern der Kläger dies nicht tut - die **Beschlagnahme** und **Veräußerung** der Pferde durch den Beklagten finden ihre Rechtsgrundlage in **§ 16 a TierSchG i.V.m. § 2 TierSchG** sowie in **Art. 29 ff. BayVwZVG**.

❖ VG München 16.06.2010 Az: M 18 K 08.4719



ERSATZVORNAHME

Zwangsmittel

- Vollstreckung **schriftlich angedroht** ✓
- **zumutbare Frist** zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzt (außer Duldung oder Unterlassung) ✓
- die Androhung **zugestellt** worden ist ✓
- die dem Pflichtigen gesetzte **Frist erfolglos verstrichen** ist ✓
- **Grundverfügung vollziehbar** ?



DER PLAN

Sehr geehrte Frau L. , ¶

nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht nach § 16a Satz 2 Nr. 3
Tierschutzgesetz (TSchG) i. d. G. F. gegen Sie folgende ¶

¶

Anordnung: ¶

¶

¶

I. → Hiermit untersage ich Ihnen das Halten und die Betreuung von Tieren auf unbefristete
Dauer. ¶

¶

II. → Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. des Bescheides wird angeordnet. ¶

¶

III. → Die vollständige Bestandsauflösung ordne ich bis zum 20.11.2010 an. ¶

¶

IV. → Für den Fall, dass Sie Ihren Tierbestand nicht bis zu o.g. Frist auflösen, drohe ich Ihnen an,
dass von Seiten meiner Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme eine Veräußerung der
Tiere auf Ihre Kosten vorgenommen wird. ¶

¶



1. PROBLEM

- **sofortige Vollziehung** erstreckt sich nur auf Haltungs- und Betreuungsverbot
- Widerspruch wurde eingelegt und entfaltet **aufschiebende Wirkung** gegen Bestandsauflösung -> nicht vollziehbar!
- **keine konkrete Kostenandrohung** für Ersatzvornahme (§ 74 HessVwVG)
 - Muss-Bestimmung mit Ausnahmeverbehalt
 - Androhung **bestimmten** Betrages, andernfalls können keine Kosten für Ersatzvornahme beigetrieben werden



2. PROBLEM

Ersatzvornahme als Vollstreckungsmittel
ungeeignet:

- nur Erzwingung einer vertretbaren Handlung
- Besitzaufgabe, Herausgabe und Veräußerung kann nur von **zivilrechtlich Berechtigten** vorgenommen werden
- und setzt Abgabe von **Willenserklärungen** voraus



CONTRA

Keine der in der Anordnung der Auflösung des Tierbestands enthaltenen **Handlungspflichten** ist auf eine **vertretbare Handlung** im Sinne von § 25 LVwVG gerichtet; eine Vornahme durch einen Dritten, wie hierfür erforderlich, ist nämlich nicht möglich.

❖ VGH Baden-Württemberg 17.03.2005 Az: 1 S 381/05

Die angedrohte **Ersatzvornahme** ist zur zwangsweisen Durchsetzung der Tierbestandsauflösung ungeeignet. Sie ist daher **rechtswidrig** und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

❖ VG Neustadt/Wstr. 13.10.2011 Az: 2 K 582/11.NW



LÖSUNG

- Der **unmittelbare Zwang** ist - im Gegensatz zur Ersatzvornahme - ein zur Durchsetzung des Halte- und Betreuungsverbots sowie des Bestandsauflösungsgebots zulässiges Zwangsmittel (BayVGH, B.v. 14.3.2008 - 9 CS 07.3231 - juris Rn. 3; VG Aachen, B.v. 9.12.2003 - 6 L 890/03 - juris Rn.28).
- Aber: Vollzug des unmittelbaren Zwangs in der Regel durch spezielle Vollzugsbeamte (Polizei/Zoll)
 - > Amtshilfe



LÖSUNG

Unmittelbarer Zwang stand als Zwangsmittel nicht zur Verfügung

-> fehlt in HessVwVG

Rückgriff auf HSOG erst seit 17. November 2011:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug der Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sind in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als **Kreisordnungsbehörde** zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.



DER NEUE PLAN

¶
Anordnung: ¶

- ¶
- I. Ihre ... **sichergestellten Tiere**, ... werden Ihnen **fortgenommen** und auf **Ihre Kosten anderweitig pfleglich untergebracht**.
 - II. Die **Veräußerung** der Ihnen ... fortgenommenen und unter Ziffer I. näher bezeichneten Tiere wird angeordnet.
 - III. Die **sofortige Vollziehung der Ziffer I. und II.** des Bescheides wird angeordnet.

III. → Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. und II. des Bescheides wird angeordnet. ¶



RUHE NACH DEM STURM

- keine Rückmeldung von Tierhalterin
- kein aktives Betreiben des Verfahrens seitens des Anwalts
- Equidenpässe, Hufpflege, Training
- Vermittlung (Mund zu Mund/ DTB)
- Kostenbegrenzung/ -erstattung



VERÄUSSERUNG

- zur **Durchführung der Verwertung** ist ein Rückgriff auf Landesrecht erforderlich, Kommentar Hirt, Maisack, Moritz, § 16a Rn. 36
 - in der Regel **öffentliche Versteigerung** (§ 42 (3) HSOG)
 - anderweitige, **freihändige Verwertung** möglich
 - falls Versteigerung erfolglos oder aussichtslos
 - ökonomisch nachteilig (un/mittelbare Kosten)
 - gefährliche Tiere
 - Strohänner
 - **ungeeignete Käufer ?**
- Kommentar Hirt, Maisack, Moritz, § 16a Rn. 36/ Urteile



WERTGUTACHTEN

Verkehrs-/Verkaufswert von Pferden
abhängig von:

- 1. Rasse- bzw. Zuchtwert** des Tieres
jeweilige Rasse
- 2. Ausbildungsstand / Leistung**
- 3. Zustand** des Tieres (Pflege-, Ernährungs-,
Gesundheitszustand und Verhalten)
- 4. aktueller Schlachtwert**

nicht nachgewiesen

nicht nachgewiesen

schlecht

kein Pass



WERTGUTACHTEN

CM	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	
HORSE/PONY NORMAL FED WEIGHT - LBS ▶																				LBS	82	82	
HORSE/PONY NORMAL FED WEIGHT - KGS ▶																				KGS	37	37	
HEIGHT HANDS ▶	5	5:1	5:2	5:3	6	6:1	6:2	6:3	7														

- 1. Rasse-
jeweilige
- 2. Ausbild
- 3. Zustand
Gesundl
- 4. aktuell

Pferdemarkt Cloppenburg

Vom 08.12.2010; Auftrieb: 37 Pferde;
Schlachtpferdepreise in Eur / kg LG; o. MwSt

1. Qualität	0,65
vollflei	15-0,60
geringf	15-0,40
Stückp	1-1.300
2. Kleinpferde/Ponys/Esel	100-550
Marktverlauf: ruhig	
Nächster Pferdemarkt:	22.12.2010
Quelle: Stadt Cloppenburg	

1.841,25 €

es für die
Nährungs-,
(en)



KOSTEN

Aufstellung der Maßnahmen	Kosten in €
1. Transportkosten	2.261,00 €
2. Unterbringung der Tiere (10€/Pferd & Tag)	6.830,00 €
3. Kosten für Hufschmied Ausschneiden der Hufe von 11 Equiden	327,25 €
4. Kosten für Ersatzbeschaffung von Equidenpässen	465,77 €
5. Kosten für Transponder	48,22 €
Gesamt:	<u>9.932,24 €</u>

Erlös der Veräußerung von 11 Equiden und einem Ziegenbock:

1.841,25 €

Entstandene Kosten:

8.090,99 €

(ohne Verwaltungskosten)



KOSTENBESCHEID (KB)

- ❖ Klage gegen Kostenbescheid vom
- ❖ Festsetzung des Streitwertes auf 8.091€
- ❖ Übertragung an Einzelrichter zur Entscheidung
- ❖ Verhandlung und Urteil



1. VERFAHREN KB

Formelle Prüfung der Rechtmäßigkeit des KB
Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung
Grundlage für Kostenerstattungspflicht ?

- **Fortnahmeverfügung** ✓
alternativ:
- **Sicherstellung** ✗
(keine schriftliche Anordnung)



1. VERFAHREN KB

- **Rechtsgrundlage für Kostenerstattungspflicht** bildet § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG:
*„ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen **Kosten anderweitig pfleglich unterbringen**“*
- Kosten nur erstattungsfähig, wenn die **Vollstreckungsvoraussetzungen** für die zu Grunde liegende Wegnahmeanordnung **vorliegen**:
 - nicht nichtig ✓
 - keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung ✓
 - bekannt gegeben ?



1. VERFAHREN KB

- durch **Zustellung** der **sofort vollziehbaren Grundverfügung** ist diese vollstreckbar
- § 7 VwZG: Zustellung muss bei Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** an Bevollmächtigten erfolgen!
- In Klagebegründung vom 22.09.2011 verweist Bevollmächtigter auf Grundverfügung und hat diese auch **ausweislich der Feststellungen des Gerichts** in der mündlichen Verhandlung **nachweislich erhalten**





1. VERFAHREN KB

- **fehlende vollstreckbare Grundverfügung** bis 10.12.2010 (Verfügung vom 15.11.2010: keine sofortige Vollziehung für Bestandsauflösung/ Ersatzvornahme ungeeignet)
- keine **unmittelbare Ausführung** gegeben, da ausreichend Zeit für vollstreckbare Grundverfügung gegeben
 - > **Kosten für Transport und Unterbringung bis zum 10.12.2010 müssen von Behörde getragen werden. (2560,89€)**



1. VERFAHREN KB

Kosten für Schmied und Tierarzt

- § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG fordert **pflegliche Unterbringung**:

„dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig **pfleglich** unterbringen“

-> **Schmied /Tierarzt erstattungsfähig**





1. VERFAHREN KB

Kosten für Transponder und Equidenpässe

- nach §43 (3) Satz 1 HSOOG fallen dem Verantwortlichen die **Kosten der Sicherstellung und Verwertung** zur Last
- Kosten für **Equidenpässe** und **Transponder** sind **Verwertungskosten**, da diese Kosten die Verwertung erst rechtlich möglich machen
 - > **Equidenpässe/Transponder erstattungsfähig**





EINSCHUB

Registrierung des Veterinäramtes als Tierhalter

Vorteile

- Bezug von Ohrmarken und Transpondern
- Schutz der Pflegestelle/ Endstelle
- Gewährleistung der Vorschriften

Nachteile

- Stichtagsmeldungen!!!
- Cross Compliance Kontrollen !?



1. VERFAHREN KB

- keine Prüfung der **Rechtmäßigkeit** der Grundverfügung ?
 - Fortnahme rechtswidrig -> Unterbringung und Veräußerung rechtswidrig -> KB rechtswidrig
 - separate Anfechtungsklage

- **Amtshaftungsverfahren** hinsichtlich des bei der Veräußerung erzielten Betrages (Versteigerung/ Einziehung!)



ERGEBNIS

ursprünglicher Bescheid

8091 €

erstattungspflichtig

5530 €

- weder **Anfechtungsklage**,
- noch **Amtshaftungsverfahren**



HALTUNGS- UND BETREUUNGSVERBOT(H&B)

- ❖ Widerspruch gegen Verfügung vom
- ❖ Vorverfahren: Anhörungsausschuss
- ❖ Widerspruchsbescheid (Zustellungsfehler)
- ❖ Widerspruchsbescheid
- ❖ Klage gegen Widerspruchsbescheid
- ❖ Übertragung an Einzelrichter zur Entscheidung
- ❖ Verhandlung und Urteil/ Vergleich



2. VERFAHREN H&B

Anhörungsausschuss
(Vorverfahren nach § 68 VwGO)

- „Die **fruchtlosen Bemühungen der Veterinärbehörde** ... zeugen davon, dass die Tierhalterin **nicht willens oder in der Lage** ist, eine ordnungsgemäße Tierhaltung sicherzustellen, ...“
- **Empfehlung** dem Widerspruch nicht abzuhelfen



2. VERFAHREN H&B

- **Verdeckte Klagerücknahme** in Klagebegründung
- Bestätigung der Klagerücknahme während Verhandlung
 - > **Klage nur gegen Haltungs- und Betreuungsverbot**
- **Restklage** wird per Beschluss **abgetrennt** und **eingestellt**



2. VERFAHREN H&B

- Laut Gericht aufgrund der Lichtbilder keine rechtlichen Zweifel an H&B für Pferde
(Überforderung durch Anzahl der gehaltenen Tiere)
- **Zweifel** an der Verhältnismäßigkeit eines **generellen H&B**
 - > Dokumentation Ermessen
- **Zweifel** an der Verhältnismäßigkeit der **Dauer**
(unbefristet)



ERGEBNIS

Vergleich

Sehr geehrte Frau L ¶

nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht nach § 16a Satz 2 Nr. 3
Tierschutzgesetz (TSchG) i.d.g.F. gegen Sie folgende ¶

¶
Anordnung: ¶

¶ Verfügung bestandskräftig mit Änderung Ziffer I

¶

I. → Hiermit untersage ich Ihnen das Halten und die Betreuung von Tieren auf unbefristete
Dauer. ¶

¶

II. → Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. des Bescheides wird angeordnet. ¶

¶

III. → Die vollständige Bestandsauflösung ordne ich bis zum 20.11.2010 an. ¶

¶

IV. → Für den Fall, dass Sie Ihren Tierbestand nicht bis zu o.g. Frist auflösen, drohe ich Ihnen an,
dass von Seiten meiner Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme eine Veräußerung der
Tiere auf Ihre Kosten vorgenommen wird. ¶

¶



FAZIT

- **Ersatzvornahme** bei Bestandsauflösung **schwierig/ untauglich**
- **Ermessensausübung** detailliert **dokumentieren**
- **Fotos!!!**
- **Kostenübernahmepflicht** nur bei **vollstreckbarer Grundverfügung** (welcher?)
- **Einziehung** statt Veräußerung (Schadensersatz)
- **Zustellungsvorschriften** (Vollmacht)



KONTAKT

Dr. Thomas Faßbender
Amtstierarzt

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Odenwaldstraße 5
64646 Heppenheim

Telefon: +49 (0) 6252 15-5913

Fax: +49 (0) 6252 15-5928

E-Mail: thomas.fassbender@kreis-bergstrasse.de

Homepage: www.kreis-bergstrasse.de

